



Zürcher  
Pferdeversicherungs-  
Genossenschaft

## Statuten der

# Zürcher Pferdeversicherungs-Genossenschaft

### I. Name, Zweck und Sitz

- § 1 Unter dem Namen Zürcher Pferdeversicherungs-Genossenschaft besteht seit dem 4. September 1874 auf unbestimmte Zeitdauer eine nicht gewinnorientierte Genossenschaft.  
Sie hat den Zweck, den Schaden, der den Genossenschaffern bei ihren versicherten Pferden und Ponys entsteht, gegenseitig zu tragen.
- § 2 Sitz und Gerichtsstand der Zürcher Pferdeversicherungs-Genossenschaft (nachfolgend ZPG) ist am Sitz der Geschäftsstelle.

### II. Mitgliedschaft

- § 3 Als Mitglieder der ZPG können Besitzer von Pferden und Ponys (alle in der Folge Pferde genannt), aufgenommen werden. Für besondere Fälle kann die Verwaltung Ausnahmen gestatten.
- § 4 Der Eintritt erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrerer Pferde in die Versicherung. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular.  
Falls der Eintretende zur Zeit der Anmeldung keine oder nicht versicherungsfähige Pferde besitzt, ist eine besondere schriftliche Erklärung des Eintretenden nötig; die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss der Verwaltung.  
Der Aufgenommene anerkennt die Rechtsverbindlichkeit der Statuten, die Versicherungsbedingungen und die von der Verwaltung erlassenen Vorschriften und Anordnungen.
- § 5 Die Genossenschaffter sind nicht nachschusspflichtig und deren persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- § 6 Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung der ZPG erfolgen.  
Die Mitgliedschaft erlischt überdies:
- a) wenn der Genossenschaffter keine versicherungsfähigen Pferde mehr besitzt, es wäre denn, dass er schriftlich erklärt, weiterhin Mitglied der ZPG bleiben zu wollen;
  - b) wenn die fälligen Versicherungsprämien nicht bezahlt werden;
  - c) durch Tod des Genossenschaffters;
  - e) durch Ausschluss aus der ZPG.

**§ 7** Für den Ausschluss eines Genossenschafters ist die Verwaltung zuständig. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn der Genossenschafter:

- a) sich eine schlechte Haltung und Pflege der Pferde zuschulden kommen lässt;
- b) den Anordnungen der Verwaltung oder ihrer Organe zuwiderhandelt;
- c) die Leistungen der ZPG in übermässiger Weise in Anspruch nimmt;
- d) den Organen der Genossenschaft falsche Angaben macht;
- e) die Interessen der Genossenschaft verletzt.

**§ 8** Die Verwaltung hat dem Ausgeschlossenen den Entscheid schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Nicht benützte Prämien werden pro rata zurückerstattet. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheides das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 9** Durch den erfolgten Austritt oder Ausschluss fallen alle Ansprüche an die ZPG dahin. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene haftet dagegen für allfällige Ansprüche der ZPG. Die sie an ihn nach Massgabe der Statuten zu erheben berechtigt ist.

### **III. Organisation**

**§ 10** Die Organe der ZPG sind:  
die Generalversammlung,  
die Verwaltung,  
die Revisionsstelle.

#### **Die Generalversammlung**

**§ 11** Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird alljährlich spätestens bis Ende April von der Verwaltung einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Einladung der Verwaltung statt, oder wenn die Revisionsstelle, oder der zehnte Teil der Genossenschafter, je unter Kenntnissgabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung verlangt.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Revisionsstelle die Generalversammlung von sich aus einberufen.

Für eine ordentliche und eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen die schriftlichen Einladungen an die Genossenschafter unter Mitteilung der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Abhaltung. Bei Antrag auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Über Traktanden, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

**§ 12** Die Genossenschafter haben das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind der Geschäftsführung bis Ende Dezember einzureichen.

Die Verwaltung hat, die rechtzeitig gestellten Anträge auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu nehmen.

**§ 13** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der ZPG, oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

**§ 14** Stimmrecht und Vertretung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht möglich.

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Wahl beschlossen wird.

Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zu Wahl und erreicht keiner das absolute Mehr, so scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die übrigen Kandidaten gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

In Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Quorum für Auflösung und Statutenänderung

Für die Auflösung oder für die Fusion der ZPG bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln und für die Abänderung der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**§ 15** Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung;
- f) Entlastung der Verwaltung;
- g) Von der Verwaltung vorgelegte Anträge;
- h) Von den Genossenschaf tern nach § 12 eingereichte Anträge;
- i) Auflösung der ZPG und Verteilung des Vermögens;

**Die Verwaltung**

**§ 16** Die Leitung der ZPG und die Verwaltung ihres Vermögens besorgt eine auf 4 Jahre gewählte Verwaltung von maximal 7 Mitgliedern. Die Mehrheit müssen Genossenschafter, die weiteren sollen praktizierende Tierärzte sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Verwaltung wählt:

- a) die Technischen Experten,
- b) die Geschäftsführung,

§ 17 Die Verwaltung und die Geschäftsführung vertritt die ZPG gegenüber Drittpersonen und vor Gericht. Die Verwaltung entscheidet über alles, was nicht ausdrücklich in die Kompetenzen der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fällt. Die Verwaltung bestimmt die Prämienansätze und Versicherungsbedingungen.

§ 18 Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführung unterzeichnen je zu zweien kollektiv rechtsverbindlich.

#### **Geschäftsführung**

§ 19 Die Obliegenheiten der Geschäftsführung, dessen Besoldung und die Dauer des Anstellungsverhältnisses sind in einem Vertrag, der von der Verwaltung rechtsverbindlich abgeschlossen wird, festzulegen.

#### **Die Revisionsstelle**

§ 20 Auf gleiche Amtsdauer wie die Verwaltung wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle welche die gesetzlich notwendigen Bedingungen erfüllt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Die Tätigkeiten, insbesondere die Prüfungspflicht und die Berichterstattung, der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 906 und 908 OR).

#### **Entschädigungen der Organe**

§ 22 Die Mitglieder der Verwaltung werden nach einem von der Verwaltung aufgestellten Entschädigungsreglement entschädigt.

#### **IV. Mitteilungen der ZPG**

§ 23 Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch ein Mitteilungsblatt und/oder auf der Website.

#### **V. Rechnungslegung, Finanzmittel**

§ 24 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 25 Die Verwaltung legt jährlich Rechnung ab. Die Rechnung wird samt dem Revisionsbericht 14 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaftern beim Geschäftsführer zur Einsicht aufgelegt.

§ 26 Die Einnahmen der ZPG bestehen aus:

- a) den Prämien und übrigen Leistungen der Genossenschafter;
- b) den Zinsen des gesamten Vermögens;
- c) allfälligen Schenkungen und Beiträgen.

§ 27 Das Vermögen der ZPG muss sicher und gewinnbringend bei einem Schweizer Finanzinstitut und in Schweizer Franken angelegt werden.

#### **VI. Auflösung der ZPG**

§ 28 Im Falle der Auflösung der ZPG wählt die Generalversammlung den Liquidator.

§ 29 Der Generalversammlung steht das Recht zu, über die Verwendung des nach Abzug aller Passiven übrigbleibenden Vermögens zu entscheiden. Die Verteilung des Vermögens unter die Genossenschafter ist zulässig und erfolgt, so sie beschlossen wird, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter nach Köpfen.

## VI. Übergangsbestimmungen

§ 30 Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung vom 19.März 2026 angenommen worden, treten sofort in Kraft und setzen die vorgehenden ausser Kraft.

Illnau, 19. März 2026

Präsident



Urs Weiss

Geschäftsführerin



Annemarie Hächler

### Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für alle Geschlechter.